

Stellungnahme des VKU zum GATS-Abkommen im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit des Deutschen Bundestages am 07.04.2003 (Auszüge)

(...)

Der VKU beobachtet seit über 1 Jahr mit gespannter Aufmerksamkeit und zugleich großer Sorge die aktuelle Initiative der Welthandelsorganisation WTO und ihrer Mitglieder zur Revision des multilateralen Handelsabkommens GATS mit dem Ziel einer weitergehenden Liberalisierung namentlich des breit gefächerten Dienstleistungssektors. Betroffen sind damit insbesondere die traditionell kommunal wirtschaftlich geprägten und dezentral unter öffentlichem Einfluss und öffentlicher Kontrolle wahrgenommenen Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die seit jeher zu den ureigensten Aufgaben gemeindlicher Selbstverwaltung zählen und regelmäßig, in weit über 90 % der Fälle, von kommunalen Unternehmen unterschiedlichster Rechtsform und Organisationsstruktur erfüllt werden. Nachdem der Verband sich bereits in den letzten Jahren sowohl auf der europäischen Ebene als auch im nationalen Maßstab verschiedentlich mit Forderungen nach einer Liberalisierung der Wasserwirtschaft auseinandersetzen musste, gute Argumente hiergegen zwischenzeitlich zu einer grundlegenden Richtungsänderung hin zu einer Modernisierung im Sinne eines kontinuierlichen Erneuerungsprozesses im Dialog mit allen Beteiligten geführt haben, droht nunmehr über den Umweg der GATS-Verhandlungen, weltweit ein neuer Zwang zur Liberalisierung mit unabsehbaren Konsequenzen für die in Deutschland bewährten Strukturen der Kommunalwirtschaft und der kommunalen Selbstverwaltung insgesamt aufgebaut zu werden. Der VKU tritt dieser immer deutlicher werdenden Absicht, durch Beschlussfassungen innerhalb der WTO eine Art „Liberalisierung durch die Hintertür“ anzustreben, mit Nachdruck entgegen und erlaubt sich in diesem Zusammenhang folgende Anmerkungen:

I. Grundsätzliche Vorbemerkung zu den WTO-Verhandlungen zur Dienstleistungsliberalisierung (...)

2. Kommunalwirtschaftliche Daseinsvorsorge auch zukünftig gewährleisten

In der Bundesrepublik Deutschland charakterisieren drei untrennbar miteinander verknüpfte Begriffe Stellenwert und Bedeutung gemeinwohlorientierter Leistungen: Kommunale Selbstverwaltung – Daseinsvorsorge – kommunalwirtschaftliche Betätigung. Als Ausfluss der verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG haben Städte und Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu regeln und damit zugleich umfassend für das Wohl ihrer Einwohner Sorge zu tragen. Die Kommunen sind damit unter Zugrundelegung dieser verfassungsrechtlichen Ausgangslage und des tatsächlichen historischen Befundes als umfassendes örtliches Dienstleistungszentrum und –unternehmen ausgestaltet. Historisch gewachsener und prägender Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung und wesentlicher Baustein des kommunalen Infrastrukturauftrages ist dabei die Kommunalwirtschaft: Die kommunalen Unternehmen haben im Laufe des vergangenen Jahrhunderts bewiesen, dass sie Daseinsvorsorgeleistungen, sei es in der Ver- und Entsorgung mit/von Wasser, Abfall, Energie, sei es im Bereich der sozialen und auch kulturellen Infrastruktur oder beim öffentlichen Personennahverkehr, zum Wohle des sozialen und territorialen Zusammenhalts flächendeckend, dauerhaft, Ver- und Entsorgungssicherheit gewährleistend, auf einem hohen Umweltschutzniveau und mit der Eröffnung eines allgemeinen Zugangs bei gleichzeitig qualitativ hochwertigen Leistungen zu erschwinglichen Preisen erbringen. Für die kommunalen Unternehmen kommt es daher wesentlich darauf an, dass die Bundesregierung und die Europäische Kommission auf die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips hinwirken; in diesem Rahmen sind die aufgezeigten nationalen Kompetenzen der kommunalen Selbstverwaltung zu achten und zugleich deutlich zu machen, dass die Mitgliedsstaaten auch weiterhin selbst darüber entscheiden können, welche Leistungen Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind und in welcher Form diese Leistungen erbracht werden. Eine weitgehende Liberalisierung der in Frage stehenden Bereiche kommunalunternehmerischer Daseinsvorsorge mit der hohen Wahrscheinlichkeit nachfolgender Oligopolbildung und weitgehender materieller Privatisierung kann und darf nicht das Ziel der GATS-Verhandlungen sein.

Die als Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts bestehende weitgehende Gestaltungsfreiheit der Gebietskörperschaften, auf welche Weise – selbst, durch eigene Unternehmen oder durch Beauftragung eines anderen Unternehmens – sie die ihnen zugewiesenen Daseinsvorsorgefunktionen erfüllen wollen, müssen uneingeschränkt im Verlauf der internationalen Verhandlungsrunde aufrecht erhalten bleiben.

3. Öffnung der Dienstleistungsmärkte bei Wasserversorgung und Abwasserentsorgung mit Nachdruck entgegneten

Die Wasserwirtschaft war bislang im GATS-Ausgangsabkommen aus dem Jahr 1994 kein Vertragsgegenstand. Der nunmehr erkennbare Vorstoß zur Einbeziehung dieser sensiblen und für jeden unentbehrlichen Lebensgrundlage in die laufende Verhandlungsrunde und damit in die noch zu präzisierende Verhandlungsmasse ist aus der Sicht des VKU nicht hinnehmbar. Das Vorgehen der EU-Kommission, die Liberalisierung der Wasserversorgung auf dem Umweg über die WTO-Verhandlungen voranzutreiben, steht im Widerspruch zur Beschlusslage im Deutschen Bundestag und auch zur bisherigen Wasserpolitik der EU. In seinem Beschluss "Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland" vom 22.03.2002 hat sich der Deutsche Bundestag für die Gewährleistung der Wasserversorgung als Kernaufgabe öffentlicher Daseinsvorsorge und für den Erhalt der kommunalen Entscheidungshoheit ausgesprochen. Zugleich wird eine Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft vorgeschlagen, um die vorhandenen Spielräume für mehr Effizienz und mehr internationale Wettbewerbsfähigkeit auszuschöpfen. Auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2000 ist gerade keine Liberalisierungsrichtlinie, sondern bestätigt die in Deutschland kommunal getragene Wasserversorgung als Teil der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Sie unterstreicht, dass Wasser kein beliebiges Wirtschaftsgut und keine beliebige Handelsware wie zum Beispiel Strom und Gas darstellt, sondern ein besonderes Gut ist, das in hohem Maße des Schutzes und der Verteidigung bedarf. Zudem charakterisiert die Richtlinie die Wasserversorgung als eine Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, wie sie in Deutschland üblicherweise kommunale Unternehmen erbringen. Der VKU tritt daher nachdrücklich dafür ein, die Aufnahme der Trinkwasserversorgung in das EU-Verhandlungsangebot ersatzlos zu streichen und damit aus der Angebotsliste für die noch zu führenden Verhandlungen im Kreise der 144 WTO-Mitgliedsstaaten herauszunehmen.

II. Zu einzelnen Fragen des vorliegenden Fragenkataloges

(...)

Der GATS-Ansatz umfasst sämtliche Dienstleistungen, auch solche öffentlicher Natur. Betroffen sind damit in besonderem Maße die Leistungen der Daseinsvorsorge, die herkömmlicherweise in der Aufgabenträgerschaft der Gemeinden stehen und überwiegend von kommunalen Unternehmen wahrgenommen werden. Eine weitgehende Liberalisierung dieser dezentral und unter bürgerschaftlicher Kontrolle erbrachten Dienstleistungen würde nicht nur das dem Grundgesetz zugrundeliegende Leitbild kommunaler Selbstverwaltung aushöhlen, sondern zugleich ein erhebliches Gefahrenpotenzial für die Zukunft der kommunalen Unternehmen bedeuten. Die Liberalisierung kommunaler Infrastrukturbereiche führt – und dies zeigen die Beispiele anderer Infrastrukturbereiche, wie z. B. die Entwicklung des liberalisierten Strom- und Gasmarktes – zur Konzentration, Oligopolbildung und zugleich Privatisierung. Kommunale Unternehmen, die prägend sind für die Vielfalt und zugleich die plurale Ausgestaltung im Wettbewerb, stellen sich zwar dem Wettbewerbsgeschehen, drohen aber nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund fehlender Chancengleichheit gegenüber privaten Wettbewerbern an Bedeutung zu verlieren. Berücksichtigt man insbesondere in der Wasser- und Abwasserwirtschaft, dass diese Infrastrukturbereiche traditionell dezentral organisiert sind und kommunalunternehmerisch wahrgenommen werden, so ist durch eine etwaige Liberalisierung eine weitestgehende „Flurbereinigung“ und damit zugleich die Ablösung der – nach bislang übereinstimmender Auffassung - durchaus bewährten öffentlich geprägten Struktur zu befürchten. Die Wasserversorgung in Deutschland wird derzeit von ca. 7.000 Wasserversorgungsunternehmen und ca. 8.000 Abwasserentsorgungsunternehmen in unterschiedlicher Organisationsform wahrgenommen; diese Ausgangsstruktur verdeutlicht, welcher Konzentrationschub im Falle einer Liberalisierung dieser Märkte unvermeidlich wäre. Insgesamt ist damit durch neue GATS-Verpflichtungen in diesem Bereich eine deutliche Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten für Kommunen und kommunale Unternehmen bei der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge zu be-

fürchten, die auch nicht ohne Einfluss auf die flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung zu sozialadäquaten Preisen, die Versorgungssicherheit und das derzeit herausragende Qualitätsniveau der deutschen Ver- und Entsorgung bleiben wird.

(...)

Eine weitgehende Liberalisierung bislang kommunalunternehmerisch geprägter Infrastrukturbereiche, wie z. B. dem öffentlichen Personennahverkehr, der Abfallwirtschaft und der Wasser- und Abwasserwirtschaft, mit nachfolgender Konzentration, Globalisierung und materieller Privatisierung wird mutmaßlich in Deutschland nicht zu mehr, sondern tendenziell zu weniger Beschäftigung führen. Als Beispiel mag insoweit die bereits vollzogene Liberalisierung der Energiemärkte gelten: Als Folge der im Jahr 1998 abgelösten, bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Monopole für Strom und Gas sind in den Unternehmen dieser Branche eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen abgebaut worden und damit definitiv verlustig gegangen. Vergleichbare Entwicklungen zeigen sich auch in anderen Dienstleistungsbereichen, wie z. B. im Bankensektor.

Was den in diesem Zusammenhang besonders interessierenden Bereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft betrifft, so ist zunächst noch einmal auf die bereits aufgezeigte kommunalunternehmerisch geprägte und dezentral organisierte derzeitige Struktur mit einer Fülle von Arbeitsplätzen in einer Vielzahl von Unternehmen und Betrieben hinzuweisen. Hinzu kommt, dass der internationale Markt weniger durch deutsche Unternehmen, sondern durch ausländische Großkonzerne dominiert wird. Eine Liberalisierung würde daher vornehmlich diesen Konzernen ermöglichen, auch in Deutschland stärker Fuß zu fassen, damit allerdings zugleich wohl eher ausländische Standorte stärken und die dortigen Arbeitsplätze sichern.

Insgesamt geht der VKU davon aus, dass im Falle einer Liberalisierung kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen die Beschäftigungsrisiken den etwaigen Zuwachs an Arbeitsplätzen überwiegen werden.

(...)

Der Begriff der öffentlichen Daseinsvorsorge bedarf einer eindeutigen Definition bei gleichzeitiger uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität zu Gunsten der Nationalstaaten. Die Sicherung ökologischer und sozialer Qualitätsstandards sowie die Gewährleistung der Stellung der kommunalen Selbstverwaltung und der diesbezüglichen öffentlichen Daseinsvorsorge einschließlich der Entscheidung über die zugrunde liegenden Strukturen und Organisationsformen sowie die Gewährung öffentlicher Subventionen muss in der alleinigen politischen Verantwortung der souveränen Staaten verbleiben. Insoweit ist der vorhandene GATS-Ausnahmetatbestand, der nur dann Dienstleistungen aus dem GATS-Bereich ausnimmt, wenn diese erstens nicht auf kommerzieller Basis und zweitens nicht im Wettbewerb mit anderen Anbietern erbracht werden, zu eng. Notwendig erscheint vielmehr, die öffentlich-rechtlich geprägte und weitestgehend kommunalwirtschaftlich wahrgenommene Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich des GATS-Abkommens auszuklammern und damit zugleich einer weitgehenden Liberalisierung zu entziehen. Bei den in Frage stehenden Leistungen, und dies zeigt besonders eindrucksvoll der Infrastrukturbereich der Wasser- und Abwasserwirtschaft, darf nicht allein der Wettbewerbsgedanke mit der Absicht größtmöglicher Gewinnerzielung im Vordergrund stehen. Wesentliche Gemeinwohlinteressen wie Umwelt und Gesundheitsschutz, soziale Standards sowie die demokratische Kontrolle über die Erbringung von Dienstleistungen sind gleichgewichtig zu berücksichtigen und dürfen nicht rein ökonomischen Zielen untergeordnet werden.

Bedeutung und Stellenwert der Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sind in den einzelnen WTO-Mitgliedsstaaten unterschiedlich entwickelt. Die EU-Kommission hatte bereits in ihrer Mitteilung „Leistungen der Daseinsvorsorge“ vom 11.09.1996 derartige Leistungen in Europa als „Kern des europäischen Gesellschaftsmodells“ bezeichnet. In Deutschland ist der Bereich der Daseinsvorsorge seit über 100 Jahren historisch gewachsen und prägender Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung und der Kommunalwirtschaft. Zugleich ist das bewährte Nebeneinander von öffentlicher und privater Wirtschaft prägend für eine soziale Marktwirtschaft, die sich der Möglichkeit öffentlicher Steuerung und Regulierung für den Bürger vielfach unverzichtbarer Dienstleistungen nicht begeben kann und darf.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass selbst in der europäischen Union derzeit der seit Jahren laufende Diskussionsprozess des Stellenwerts öffentlicher Daseinsvorsorge, insbesondere im europäischen Wettbewerbs- und Vergaberecht, nicht als abgeschlossen bezeichnet werden kann. Zu nennen sind insoweit die laufende Verfassungsdiskussion im EU-Konvent, die bevorstehende Veröffentlichung eines Grünbuchs zu Leistungen der Daseinsvorsorge durch die Kommission und die hiermit in Verbindung stehen-

de Frage eines umfassenden Konzeptes zur Gewährleistung von Rechts- und Planungssicherheit für die Gemeinden, die seitens der Kommission kontinuierlich vorgetragene Forderung nach genereller Ausschreibungspflicht aller Gebietskonzessionen, die weithin ungeklärten Fragen des Beihilferechts im Verhältnis kommunaler Eigner und Unternehmen sowie sektorale Liberalisierungsbemühungen namentlich in der Wasser- und Abwasserwirtschaft sowie dem öffentlichen Personennahverkehr. Auch mit Blick auf die innerhalb der europäischen Union noch andauernden Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse wäre es verfehlt, über den GATS-Weg eines weitestgehenden Liberalisierungsansatzes dieser Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge die zukünftige europäische Entwicklung zu präjudizieren.

Besonders herauszustellen ist schließlich in diesem Zusammenhang, dass jedenfalls Schweden mit Blick auf den Bereich der Umweltdienstleistungen insoweit bereits eine eindeutige Weichenstellung vorgenommen hat: Schweden hat nämlich innerhalb der von der EU-Kommission vorgelegten „Initial draft offer“ einen Vorbehalt angemeldet, der ausdrücklich klarstellt, dass sich ein etwaiges EU-Angebot nicht auf die u. a. von den Städten und Gemeinden erbrachten öffentlichen Dienste und damit auch zugleich die Trinkwasserversorgung erstreckt.

(...)

Die Vorteile, die sich Unternehmen insbesondere von der Öffnung der Wasserversorgungsmärkte erhoffen, betreffen nur einige wenige große, überwiegend private Wasserversorgungsunternehmen. Ihr Interesse ist die Erschließung weltweiter Märkte im Wasserversorgungssektor durch den Erwerb von Wasserrechten oder durch die Übernahme lokaler Versorger im Zuge der Privatisierung. Wasser wird insoweit von interessierter Seite nicht ohne Grund bereits als das „Öl des 21. Jahrhunderts“ bezeichnet. Es besteht jedoch die große Gefahr, dass sich diese Konzerne aufgrund ihrer Marktmacht und globalen Präsenz leicht einer demokratischen Kontrolle entziehen, die aus Sicht des VKU zur Erfüllung von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge unverzichtbar ist. Untrennbar mit dem Begriff der öffentlichen Daseinsvorsorge verbunden sind öffentliche Interessen und Zielsetzungen des Umweltschutzes, der Gesundheitsvorsorge, Hygiene und der Verbraucherbedürfnisse, darüber hinaus auch Versorgungssicherheit und flächendeckende Dienstleistungen zu angemessenen Entgelten. Der VKU befürchtet, dass diese eine nachhaltige Wasserversorgung prägenden Zielsetzungen bei ausschließlich nach ökonomischen Kriterien geführten Wasserversorgungsunternehmen der Privatwirtschaft vernachlässigt werden.

Insbesondere mit Blick auf den Wasserversorgungssektor besteht die Gefahr, dass eine weitgehende Liberalisierung der Wasserwirtschaft im Kreise der WTO-Mitglieder nicht ohne Einfluss auf die europäischen Rahmenbedingungen bleiben wird. Der Druck, den Wasserversorgungssektor auch in Europa und in Deutschland zu öffnen, wird in jedem Fall steigen. Es stellt sich die Frage, mit welcher Begründung langfristig gesehen eine kommunale Wasserversorgungsstruktur aufrecht erhalten werden kann, wenn zugleich von Drittländern die Öffnung des Wasserversorgungssektors gefordert wird. Die Glaubwürdigkeit der eigenen Argumente zur Aufrechterhaltung des kommunalen Systems wird mit zunehmender Einflussnahme auf die Öffnung der Märkte in anderen Ländern schwinden. Es steht zu befürchten, dass besonders auf europäischer Ebene die in Aussicht genommene GATS-Entwicklung insbesondere in der Wasserwirtschaft einzelne EU-Generaldirektionen geradezu ermuntern wird, zielstrebig der zunächst vom Europäischen Parlament Einhalt gebotenen Liberalisierung des Wassersektors erneut das Wort zu reden.

Darüber hinaus unterlaufen gegenüber anderen Staaten erhobene Liberalisierungsforderungen die aus unserer Sicht zu verfolgende Zielsetzung, der bewährten dezentral, bürgernah und unter demokratischer Kontrolle ausgestalteten Wasserversorgungsinfrastruktur auch international zum Erfolg zu verhelfen. Kommunale Wirtschaft und insbesondere kommunale Selbstverwaltung sind auch wesentliche Bausteine einer Demokratie. Kommunale Selbstverwaltung verlangt verantwortungsbewusstes und gemeinschaftliches Handeln, das auf der Initiative und Kreativität des Einzelnen aufbaut und dieses zur Voraussetzung hat. Sozialnähe und Bürgernähe machen eine Selbstbestimmung der Bevölkerung vor Ort möglich, auf diese Weise wird „lokale Kompetenz“ in die Politik eingebracht.

(...)

Aus Sicht des VKU ergäben sich durch eine Annahme der an die Europäische Kommission gerichteten Drittländerforderungen nach Liberalisierung im Wassersektor folgende erhebliche negative Konsequenzen für Unternehmen und Verbraucher:

- Vernachlässigung der herausragenden Kriterien Gesundheitsvorsorge, Hygiene und Verbraucherschutz durch ausschließliche Beurteilung des Wassers nach ökonomischen Kriterien;
- Verantwortungs- und Haftungsprobleme für die Produktqualität sowie Gefährdung des hohen hygienischen Trinkwasserstandards bei Durchleitung (Liberalisierungsmodell: „Wettbewerb im Markt“);
- Keine ausreichende Gewährleistung der flächendeckenden Verfügbarkeit der Wasserversorgung und gleichmäßigen Versorgungssicherheit, zugleich Gefahr eines sozial unverträglichen Preisgefälles zwischen Stadt und Land;
- Verringerung des Interesses an einer lokal wachzunehmenden Verantwortung für einen umfassenden vorsorgenden Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutz;
- Preissteigerungen bei gleichzeitig schlechteren Wasserqualitäten und erhöhten Netzverlusten wie das einzige Privatisierungsmodell Großbritanniens innerhalb der EU zeigt;
- Gefahr einer Machtkonzentration durch Oligopolbildung wie die Entwicklung in Frankreich als Folge des dort praktizierenden Ausschreibungswettbewerbs belegt sowie
- Shareholder-value statt umfassender öffentlicher Verantwortung (citizen-value).

Welchen Mehrwert eine umfassende Liberalisierung und Deregulierung gerade der Wasser- und Abwasserwirtschaft aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger und damit zugleich der Verbraucher haben soll, ist im Verlaufe der in den letzten Jahren geführten intensiven Diskussion nicht erkennbar geworden. Eher lassen zahlreiche Beispiele aus dem Ausland befürchten, dass durch eine umfassende Liberalisierung und auch materiellen Privatisierung Qualität und Versorgungssicherheit gefährdet und damit das nach einvernehmlicher Einschätzung aller Beteiligten auch im internationalen Vergleich erreichte hohe Spitzenniveau der deutschen Wasserwirtschaft in Zukunft nicht fortgeführt werden kann. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in seinem Umweltgutachten 2002 „Für eine neue Vorreiterrolle“ noch einmal eindringlich vor einer Liberalisierung und Privatisierung der Wasserversorgung gewarnt und zugleich zutreffend auf die Gefahr hingewiesen, das öffentliche Monopole lediglich durch Private ersetzt und damit umweltpolitisch bedenkliche Entwicklungen, Leistungsverschlechterungen oder sogar Preissteigerungen einher gehen werden. Auch nach Auffassung des Umweltrates sollte daher vor Einleitung weiterer, in ihren Konsequenzen kaum mehr umkehrbarer Privatisierungs- und Liberalisierungsschritte geprüft werden, welche Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Strukturen existieren. Darauf zielen im Moment die gemeinsamen Bemühungen ab.

Vor diesem Hintergrund fordert der VKU, den Wasser- und Abwasserbereich mit Blick auf seine herausgehobene und mit anderen Dienstleistungen nicht vergleichbare Stellung aus dem Anwendungsbereich des GATS herauszunehmen und Ziff. II 6. A. der EU-Offer „Water for human use and wastewater management“ ersatzlos zu streichen.

Was den Bereich der Abfallentsorgung als weitere für die Kommunalwirtschaft wesentliche Umweltdienstleistung betrifft, so haben bereits die bisherigen Altverpflichtungen zu Liberalisierungen innerhalb der EU mit negativen Konsequenzen geführt. Die Aufnahme der Bewirtschaftung "fester und gefährlicher Abfälle" (Ziffer II. 6. B.) in das Angebot droht alle bisherigen umweltpolitischen Fortschritte der Abfall- und Kreislaufwirtschaft zu gefährden. Ziele wie umwelt- und gesundheitsverträgliche Entsorgung, Vermeidung, Verwertung und Wiederverwendung von Abfällen werden unterlaufen, stoffliche Risiken werden steigen und erhebliche Gefahren für Umwelt, Gesundheit und Trinkwasser drohen, wenn Abfallwirtschaft nur noch nach Markt- und Wettbewerbsgesichtspunkten gesteuert wird. Das soeben unter dem 13.02.2003 veröffentlichte EuGH-Urteil in der Rechtssache C-228/00 („Belgische Zementindustrie“) zeigt, dass auf dieser Liberalisierungsbasis Abfälle zur Ware umdeklariert und über Grenzen exportiert werden können, wenn sie der thermischen Verwertung dienen, um dann z.B. in belgischen Zementdrehrohröfen ohne Einhaltung jeglicher Umwelтанforderungen verbrannt zu werden. Dies wird sich zu einem zunehmenden Problem entwickeln, wenn der Export in die EU-Beitrittskandidatenländer noch geringere Anforderungen stellt. Insbesondere die explizite Aufnahme von gefährlichen Abfällen wird der Verschiebung von gefährlichen Abfällen neue Türen und Geschäfte zu Lasten Dritter eröffnen. Das internationale Baseler Abkommen zum grenzüberschreitenden Verkehr von hochgiftigem Sondermüll wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch durch diese Liberalisierungsstrategie des GATS im Abfallbereich unterlaufen und die hochgiftige Sondermüllentsorgung wird - wie bereits in der Vergangenheit - die Entwicklungsländer als betriebswirtschaftlich kostengünstigsten „Müllablageplatz“ in den engeren Fokus nehmen.

National aufgebaute Entsorgungskapazitäten, die mit anspruchsvollen Umweltstandards (z. B. dem Stand der Technik) arbeiten, werden durch die Liberalisierungs- und Privatisierungsstrategien zusammenbrechen, einschließlich der dazugehörigen Arbeitsplätze; dies trifft namentlich auf die höchsten ökologischen Anforderungen genügenden Müllverbrennungsanlagen zu, die sich überwiegend in kommunalwirtschaftlicher Hand befinden und zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Substitution von Primärenergieträgern und zur Verringerung des CO₂-Ausstosses leisten. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass die Märkte im Bereich der Verwertung und Wiederverwendung von Recyclingprodukten zusammenbrechen. Ursachen hierfür sind zunehmende grenzüberschreitende Abfallexporte. Die Abfallströme bewegen sich in die Länder mit den geringsten Umweltstandards und den damit verbundenen geringeren Entsorgungskosten. Der VKU befürchtet vor diesem Hintergrund, dass das GATS den bisher eingedämmten Mülltourismus aufs neue belebt. Auch soweit Abfall keine Ware ist, könnte eine weitere GATS-Liberalisierung des Handels mit Abfällen dem Entsorgungsmisbrauch von Abfällen ein großes Feld ebnen.

Der VKU fordert daher ebenfalls die Streichung der Ziffer II. 6.B. „feste und gefährliche Abfälle“ aus dem EU-Verhandlungsangebot.

(...)

Die in Deutschland ganz überwiegend in kommunaler Hand befindliche und dezentral organisierte Wasser- und Abwasserwirtschaft weist unbestritten ein im internationalen Vergleich herausragendes Qualitätsniveau auf und hat damit eine weltweit führende Position in der Trinkwasserqualität, der Ver- und Entsorgungssicherheit und einem flächendeckenden Gewässerschutz erreicht. Die hervorragende Qualität des Leistungsangebotes deutscher Wasserversorgungsunternehmen beruht auf den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen und der gewachsenen, überwiegend kommunal-unternehmerisch geprägten Struktur. Der VKU sieht die Gewährleistung und Sicherstellung dieses Qualitätsstandards gefährdet für den Fall, dass im Rahmen der GATS-Verhandlungen Verpflichtungen im Wasserversorgungssektor übernommen würden. Um dies von vorne herein auszuschließen und den hohen Qualitätsstandard zu sichern, fordert der VKU die Herausnahme des Wasser- und Abwasserbereiches aus dem Anwendungsbereich des GATS. Der bereits angesprochene Grundsatz der Subsidiarität zu Gunsten der Nationalstaaten ist uneingeschränkt zu wahren; dies schließt selbstverständlich die Entscheidung über die Gewährung von öffentlichen Subventionen ein, aber auch die Entscheidung über Strukturen und Organisationsformen und die Absicherung ökologischer, sozialer und die Interessen der Verbraucher berücksichtigender Standards.